

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Teil I — Landesregierung —

Ausgabe A

7. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 2. Juli 1953

Nummer 41

Datum	Inhalt	Seite
26. 6. 53	Ausführungsverordnung über die Wahl zum Rat der Gemeinde Holzhausen, Kreis Höxter, sowie über die Wahl zu der Amtsvertretung Nieheim in den Wahlbezirken Sommersell und Holzhausen-Erwitzen	295
27. 6. 53	Bekanntmachung der nach § 73 Absatz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten zuständigen Verwaltungsbehörde; hier: Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten im Sinne von § 35 des Wohnraumbewirtschaftungsgesetzes	296

**Ausführungsverordnung
über die Wahl zum Rat der Gemeinde Holzhausen,
Kreis Höxter, sowie über die Wahl zu der Amtsver-
tretung Nieheim in den Wahlbezirken Sommersell
und Holzhausen-Erwitzen.**

Vom 26. Juni 1953.

Nächstehend werden die gemäß den Vorschriften des Gemeindewahlgesetzes von dem Innenminister festzusetzenden und die sich aus dem Gemeindewahlgesetz und der Vierten Durchführungsverordnung vom 9. September 1952 (GV. NW. S. 213) ergebenden Termine und Fristen wie folgt bekanntgegeben:

1. Letzter Geburtstermin für die Wahlberechtigung (§ 8 Abs. 1 GWG)	26. 7. 1932	
2. Beginn des für den Wohnsitz des Wahlberechtigten maßgebenden Zeitraumes von drei Monaten (§ 8 Abs. 1 GWG)	26. 4. 1953	
3. Maßgebender Zeitpunkt für die Aufnahme in einem Melderegister des Wahlgebietes für Evakuierte, zurückkehrende Kriegsgefangene oder ehemalige politische Häftlinge oder andere politische Heimkehrer (§ 8 Abs. 3 GWG)	26. 6. 1953	
4. Auslegung der Wählerliste oder Wahlkartei (§ 12 Abs. 4 GWG)	9.—13. 7. 1953	
5. Letzter Tag für die Erhebung von Ansprüchen und Einwendungen gegen die Richtigkeit der Wählerliste oder Wahlkartei (§ 12 Abs. 4 GWG)	14. 7. 1953	
6. Letzter Tag xx für die Übergabe von Ansprüchen und Einwendungen durch den Wahlleiter an den Überprüfungsbeamten (§ 14 GWG)		16. 7. 1953
7. Letzter Tag für die Entscheidung des Überprüfungsbeamten (§ 14 GWG)		18. 7. 1953
8. Letzter Geburtstermin für die Wählbarkeit (§ 15 Buchst. a GWG)		26. 7. 1928
9. Letzter Termin für den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit oder den Erwerb der Rechtsstellung als ein einem Deutschen Gleichgestellter (Art. 116 Abs. 1 GG) als Voraussetzung für die Wählbarkeit (§ 15 Buchst. b GWG)		26. 7. 1952
10. Letzter Termin für die Einreichung von Wahlvorschlägen in den einzelnen Wahlbezirken des Wahlgebiets und von Wahlvorschlägen auf der Reserveliste für die Wahl zum Rat der Gemeinde Holzhausen (§ 19, 20, 44 GWG)		10. 7. 1953 18 Uhr
11. Letzter Termin für die Festlegung der Reihenfolge der Namen der Bewerber auf der Reserveliste für die Wahl zum Rat der Gemeinde Holzhausen (§ 20 Abs. 2 GWG)		21. 7. 1953 18 Uhr
12. Letzter Termin für die Bekanntgabe der Wahlvorschläge (§ 21 GWG)		22. 7. 1953
13. Letzter Termin für den Rücktritt eines Bewerbers (§ 22 Abs. 1 GWG)		15. 7. 1953 18 Uhr

14. Letzter Termin für die Einreichung eines neuen Wahlvorschlages bei Rücktritt eines Kandidaten (§ 22 Abs. 2 GWG) 21. 7. 1953
15. Stichtag für die zu Grunde zu legende Einwohnerzahl (Ziff. 1 der IV. DVO) 25. 4. 1953
16. Ausstellung der Wahlscheine (Ziff. 5 der IV. DVO) 18.—23. 7. 1953
18 Uhr

Diese Verordnung tritt mit der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 26. Juni 1953.

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen:

Dr. Meyers.

— GV. NW. 1953 S. 295.

Bekanntmachung
der nach § 73 Absatz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten zuständigen Verwaltungsbehörde; hier: Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten im Sinne von § 35 des Wohnraumbewirtschaftungsgesetzes.

Vom 27. Juni 1953.

Auf Grund von § 73 Absatz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 25. März 1952 (BGBl. I S. 177) werden zur Ahndung von Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 35 des Wohnraumbewirtschaftungsgesetzes vom 31. März 1953 (BGBl. I S. 97) die Landkreise und die kreisfreien Gemeinden als Verwaltungsbehörden im Sinne des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten bestimmt.

Der Minister für Wiederaufbau
des Landes Nordrhein-Westfalen:

Dr. Schmidt.

— GV. NW. 1953 S. 296.

Einzelpreis dieser Nummer 0,30 DM.

Einzellieferungen nur durch den Verlag gegen Voreinsendung des Betrages zuzgl. Versandkosten (pro Einzelheft 0,10 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Haus der Landesregierung. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag G. m. b. H., Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 3,50 DM, Ausgabe B 4,20 DM.